

An die

IB-GiS mbH  
Hauptstätter Str. 119-121  
70178 Stuttgart

und

alle Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen  
der IB-GiS mbH

## Stuttgart

Dr. Christoph Kleiner  
LL. M. (Harvard)  
Dr. J. Wilfried Kügel  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Frank Dehn  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Dr. Marcus Schriefers  
M.C.L. (Indiana Univ.)  
Dr. Ursula Vogt  
Dr. Arnd Pannenbecker  
Dr. Julia Blind  
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz  
Maître en Droit  
Dr. Stefanie Ziegler  
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz  
Dr. Annegret Balzer  
Dr. Jens Guttman  
Dr. Iris Eckert

## Singapur

Dr. Bernd J. Götze

## Mannheim

Dr. Werner H. Born  
Dr. Thomas Ritter  
LL. M. (Univ. of London)  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht  
Dr. Markus Wintterle  
Dr. Marco Wicklein

Dr. Arvid Schwenger  
Notariatsdirektor a. D.

## Düsseldorf

Prof. Dr. Norbert Kämper  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Matthias Heßhaus  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Oliver Bertram  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Dr. Michael Steinhauer  
LL. M. (Sydney)  
Dr. Kerstin Albers  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Simon Weppner  
M.C.L. (Adelaide)

Stuttgart, 28.09.2010

Unser Zeichen  
a/du - 00722-10 00006

Sekretariat  
Birgit Hennig

Direktwahl  
Telefon +49-711-60 17 08-58  
Telefax +49-711-60 17 08-67

E-Mail  
wkuegel@kleiner-law.com

## Belehrungsschreiben der Bundesagentur für Arbeit für Weiterbildungsmaßnahmen der IB-GiS mbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesagentur für Arbeit hat den Teilnehmern durch die jeweilige Agentur für Arbeit vor Ort ein sog. „Belehrungsschreiben“ mit der Aufforderung ausgehändigt, dieses zu unterzeichnen und an die betr. Agentur für Arbeit zurückzugeben.

Das „Belehrungsschreiben“ ist ersichtlich darauf gerichtet, die Teilnehmer im Hinblick auf eine Beteiligung an den Weiterbildungsmaßnahmen der IB-GiS mbH zu verunsichern, ja abzuhalten. Wir sehen uns daher veranlasst, Sie davon zu informieren, dass die Bundesagentur für Arbeit sich hier rechtswidrig verhält und dass die Teilnehmer in keiner Weise verpflichtet sind, das „Belehrungsschreiben“ auszufüllen und zu unterschreiben. Es wird daher mit allen Mitteln gegen diese Verunsicherungstaktik der Bundesagentur für Arbeit vorgegangen werden, auch um so die Rechte der Teilnehmer zu wahren.

Selbstverständlich wird die IB-GiS mbH ihre beim Sozialgericht Berlin anhängige Klage nicht zurücknehmen. In Anbetracht der klaren Rechtslage spricht nichts dafür, dass die Sozialgerichte im Hauptsacheverfahren anders als in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entscheiden werden, denn alle von uns angerufenen Gerichte haben sich in der Sache unserem Argument angeschlossen, dass die Weiterbildungsmaßnahmen der IB-GiS mbH nach § 85 SGB III anerkannt sind. Das Hessische Landessozialgericht hat es in dem im „Belehrungsschreiben“ angeführten Beschluss vom 28.04.2009 für – wörtlich - „**äußerst wahrscheinlich**“ gehalten, dass das Bundessozialgericht unsere Rechtsauffassung bestätigen wird.

Die Behauptung der Bundesagentur für Arbeit, die Teilnehmer müssten im Falle des - wie gesagt höchst unwahrscheinlichen - Unterliegens des IB die von dieser erbrachten Leistungen an die jeweilige Agentur für Arbeit zurückzahlen, ist falsch, wie sich ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt. Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB III müsste der Maßnahmeträger die an ihn direkt bezahlten Weiterbildungskosten, deren Gewährung den Teilnehmern zugesagt wurde, an die Bundesagentur für Arbeit zurückzahlen. Die Teilnehmer träge also insoweit keine Rückzahlungspflicht.

Darüber hinaus entbehrt die Drohung der Bundesagentur für Arbeit, die Teilnehmer im Fall eines Obsiegens im Hauptsacheverfahren gegen die IB-GiS mbH zur Erstattung der auf das Arbeitslosengeld entrichteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung heranziehen zu können, einer rechtlichen Grundlage. In Anbetracht der von uns herbeigeführten Beschlüsse des Hessischen Landessozialgerichts und des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mit den dortigen, eindeutigen Aussagen zur Anerkennung der Weiterbildungsmaßnahmen des IB gemäß § 85 SGB III entfällt die für eine Erstattungsforderung der Bundesagentur erforderliche grobe Fahrlässigkeit bei den Teilnehmern.

Der Leiter der Medizinischen Akademie der IB-GiS mbH, Herr Schaal, ist jederzeit gerne bereit, den Teilnehmern die Rechtswidrigkeit des Vorgehens der Bundesagentur für Arbeit vertiefend zu erläutern und steht insoweit für telefonische Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. J. Wilfried Kügel  
Rechtsanwalt